

The coat of arms of Oberwil is a shield-shaped emblem. It is divided into three vertical sections. The left section contains a sword with a cross-guard. The middle section features a wavy vertical line. The right section depicts a key with a decorative head.

ENTSCHÄDIGUNGS-
REGLEMENT
DER GEMEINDE
OBERWIL

Reglement über Rechte und Pflichten sowie die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übriger Organe der Gemeinde Oberwil

(Entschädigungsreglement) *)

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) und § 3 des Personalreglementes, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten sowie den Umfang der Entschädigungen für Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übriger Organe der Gemeinde. *)

§ 2 Begriffe

¹ Behörden sind die zu selbständigen Entscheidungen befugten und durch Wahl bestellten ständigen Organe der Gemeinde.

² Kommissionen sind Hilfsorgane von Behörden oder anderen Organen. Ihnen steht in der Regel kein selbständiges Entscheidungsrecht zu.

³ Als Inhaberin oder Inhaber einer nebenamtlichen Funktion gilt, wer ohne Begründung eines Arbeitsverhältnisses, insbesondere als Mitglied einer Behörde oder eines anderen Organs, mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut ist.

§ 3 Rücktritt

Die Inhaberin oder der Inhaber einer nebenamtlichen Funktion kann jederzeit vom Amt zurücktreten. *)

§ 4 Allgemeine Pflichten

Die folgenden Bestimmungen des Personalreglementes gelten sinngemäss für die Inhaberinnen und Inhaber der nebenamtlichen Funktionen: § 49 (Aufgabenerfüllung), § 57 (Ablehnung von Vorteilen), § 58 (Pflicht zur Verschwiegenheit), § 59 (Verantwortlichkeit), § 60 (Rechtsschutz) und § 70 (Haftpflichtversicherung). *)

§ 5 Entschädigung allgemein

¹ Die Inhaberinnen oder Inhaber von nebenamtlichen Funktionen erhalten in der Regel eine Entschädigung.

² Mit dieser Entschädigung sind auch Leistungen der Gemeinde bei Ferien, Feiertagen, Schwangerschaft und Mutterschaft, Krankheit, Unfall, Militär, Zivil-, Feuerwehr- und Schutzdienst abgegolten.

*) Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2004. In Kraft seit dem 1. Januar 2005.

1.4b³ Die vom Gemeinderat bezeichneten Fachleute und Experten erhalten eine angemessene Entschädigung für ihren Zeitaufwand.

§ 6 Pauschalentschädigungen

¹ Wird einem Behördenmitglied eine Pauschalentschädigung ausgerichtet, so sind folgende Tätigkeiten mit der Pauschalen abgegolten:

- Vorbereitung und Nachbearbeitung der Behördensitzungen *)
- Sitzungen mit der Gemeindekommission, anderen Behörden und den kommunalen und kantonalen Kontrollorganen
- Teilnahme an der Gemeindeversammlung
- Kontrolle der in den Zuständigkeitsbereich fallenden Rechnungen
- regelmässige Besprechungen mit den zuständigen Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeitern
- Delegationen auswärts als Behördenvertreter
- Teilnahme als Behördenmitglied an Augenscheinen, Informationen, an Besprechungen mit kantonalen und Bundesamtsstellen, Nachbargemeinden, öffentlichen und privaten Institutionen sowie Privatpersonen
- Repräsentationsaufgaben.

² Für alle anderen Bezügerinnen und Bezüger von Pauschalentschädigungen gilt Abs.1 sinngemäss. *)

§ 7 Sitzungsgeld **)

¹ Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übriger Organe beziehen für ihre Sitzungen ein ordentliches Sitzungsgeld.

² Für die Mitarbeit als Mitglied einer Kommission bezieht das Behördenmitglied die gleiche Entschädigung wie ein ordentliches Kommissionsmitglied.

§ 8 Sitzungen

Als Sitzung gelten die Zusammenkünfte von Behörden, Kommissionen oder anderen Organen der Gemeinde in beschlussfähiger Besetzung, zu denen zur Erledigung gemeinsamer, aufgabenbezogener Arbeit von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder in ihrem Auftrag eingeladen worden ist. *)

§ 9 Höhe der Entschädigung

Die Sitzungsgelder sowie die Jahresentschädigungen werden von der Gemeindeversammlung festgelegt (Anhang).

§ 10 Übrige Entschädigungen

¹ Die Entschädigungen für alle übrigen, im Anhang zu diesem Reglement nicht erwähnten Nebenämter und Funktionen sowie für ausserordentliche Beanspruchungen werden jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

² In gleicher Weise entscheidet der Gemeinderat über die Vergütung für Leistungen, die nicht nach §§ 6 und 7 abgegolten sind. *)

³ Es gilt jeweils der Ansatz für Sitzungsstunden. *)

*) Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2004. In Kraft seit dem 1. Januar 2005.

***) Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2004. In Kraft seit dem 1. Januar 2005.

§ 11 Spesenersatz

Für den Ersatz der Auslagen und Spesen gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Personalreglement sinngemäss.

§ 12 Indexgrundlage

Die im Anhang aufgeführten Entschädigungsansätze basieren auf dem Stand von 100 Indexpunkten der Konsumentenpreise per Dezember 1998.

§ 13 Ausgleich der Teuerung

¹ Die Anpassung der Entschädigungen gemäss diesem Reglement an die Teuerung richtet sich grundsätzlich nach der kantonalen Regelung.

² Der Gemeinderat entscheidet jährlich über die Anpassung an die Teuerung.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle vom Gemeinderat in Kraft¹⁾ gesetzt.

An der Gemeindeversammlung vom 25. März 1999 beschlossen.

Oberwil, 25. März 1999

GEMEINDERAT OBERWIL

Der Präsident: Die Verwalterin:

R. Mohler G. Schaub

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 883 vom 21. Mai 1999 genehmigt.

Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2004.

Oberwil, 21. Oktober 2004

GEMEINDERAT OBERWIL

Der Präsident: Der Verwalter:

R. Mohler Hp. Gärtner

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 22. November 2004 genehmigt.

¹⁾ Vom Gemeinderat am 14. Juni 1999 auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt

Entschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie für die übrigen nebenamtlichen Funktionen

1. Behörden

1.1 Pauschalen

Gemeinderat

Gemeindepräsident/in	CHF 50 000.00
Vizepräsident/in	CHF 24 000.00
Mitglieder	CHF 22 000.00

Sozialhilfebehörde

Präsident/in	CHF 6 000.00
--------------	--------------

Schulrat der Primarschule und des Kindergartens

Präsident/in	CHF 6 000.00 *)
--------------	-----------------

1.2 Sitzungsgeld

Protokollführer/in	pro Stunde	CHF	33.00 + 50 %
Mitglied	pro Stunde	CHF	33.00

2. Kommissionen

2.1 Pauschalen

Gemeindekommission

Präsident/in	CHF 2 000.00
--------------	--------------

Geschäftsprüfungskommission

Präsident/in	CHF 2 000.00 *)
--------------	-----------------

Rechnungsprüfungskommission

Präsident/in	CHF 2 000.00 *)
--------------	-----------------

2.2 Sitzungsgeld

Präsident/in ohne Pauschale	pro Stunde	CHF	33.00 + 50 %
Präsident/in mit Pauschale	pro Stunde	CHF	33.00
Protokollführer/in	pro Stunde	CHF	33.00 + 50 %
Mitglied	pro Stunde	CHF	33.00

3. Wahlbüro

Präsident/in			
Pauschale:	Normaljahr	CHF	400.00
	Proporz-Wahljahr	CHF	900.00
Sitzungsgeld:	Präsident/in und Mitglied	pro Stunde	CHF 33.00
	Sonntags	pro Stunde	CHF 33.00 + 50 %

*) Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2004. In Kraft seit dem 1. Januar 2005.

1.4b

4. **Übrige nebenamtliche Funktionen**4.1 *Feuerwehr*a) *Pauschalen*

Kommandant/in	CHF	5'000.00
Kommandant/in-Stellvertreter	CHF	1'200.00
Offizier	CHF	1'000.00
Mot Of-Verantwortliche/r	CHF	800.00
AS-Verantwortliche/r	CHF	1'000.00
Ausbildungs-Offizier	CHF	500.00
Feldweibel	CHF	4'000.00
Fourier, Aktuar/in	CHF	4'000.00
Maschinen- und Fahrzeugwart	CHF	700.00
Funk-Verantwortliche/r	CHF	800.00
Medien-Verantwortliche/r	CHF	500.00

b) *Entschädigung bei Übung (pro Std.)*

höheres Kader (Of, Fw, Four)	CHF	29.00 **)
Kader (Wm, Kpl)	CHF	25.50 **)
Mannschaft (Gfr, Sdt, Rekr)	CHF	23.00 **)

c) *Entschädigung bei Einsatz (pro Std.)*

Kader und Mannschaft	CHF	33.00
----------------------	-----	-------

d) *Sitzungen, Administration, Unterhalt*

Kader und Mannschaft	CHF	33.00
----------------------	-----	-------

e) *Feuerschau (pro Std.)*

Kontrolleur/in	CHF	33.00
----------------	-----	-------

4.2 *Zivilschutz ^{*)}*a) *Entschädigung bei Übung (pro Tag)*
Kader und MannschaftSoldansatz Bundesamt für Bevölkerungsschutz
und Erwerbsersatz der Ausgleichskasseb) *Entschädigung bei Einsatz (pro Tag)*
Kader und MannschaftSoldansatz Bundesamt für Bevölkerungsschutz
und Erwerbsersatz der Ausgleichskassec) *Rapporte, Sitzungen, Administration,*
Werkstattendienst

Kader (pro Std.)	CHF	23.00
------------------	-----	-------

Mannschaft (pro Tag) Soldansatz Bundesamt für Bevölkerungsschutz
und Erwerbsersatz der Ausgleichskasse4.3 *Regionaler Führungsstab ^{**)}*

Rapporte, Sitzungen, Administration, Mitglieder (pro Std.)	CHF	33.00
---	-----	-------

*) geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2004. In Kraft seit dem 1. Januar 2005.

**) geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2006. In Kraft seit dem 1. Januar 2007.